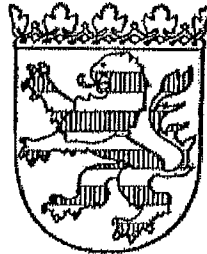


verkündet am: 26.8.2009

JAe  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: 2-06 S 12/09



Verf.	12/09	12/09	12/09
SA	FRANKFURT AM MAIN		
SB	24.08.2009		
Präsi.	Winterstein / Rechtsanwältin		
StA	d. E. B.		

**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**Urteil**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit  
K & K Logistics,  
vertr. durch Inhaber Clemens Kappler,  
Augsburger Str. 564, 70329 Stuttgart,

- Klägerin u. Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Winterstein, Dr. Ruhmann,  
Darmstädter Landstr. 110, 60598 Frankfurt am Main

**g e g e n**

- Beklagter u. Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

**hat** das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer -

**durch** Vorsitzenden Richter am Landgericht **Rau**  
Richter am Landgericht **Kirschbaum**  
Richterin am Landgericht **Bonkas**

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **26.8.2009** für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 9.4.2009 (Geschäftsnummer 31 C 1240/08-16) abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Forderung der Winterstein Rechtsanwälte GbR Darmstädter Landstraße 110, 60598 Frankfurt am Main, gemäß Rechnung vom 12.8.2008 in Höhe von 651,80 € freizustellen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung. Von den Kosten erster Instanz trägt der Beklagte 39 %, der Kläger 61 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

(Auf die Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.)

- Die Berufung ist statthaft und zulässig, sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet i.S. §§ 517, 519, 520 ZPO.

Sie hat auch in der Sache vollumfänglich Erfolg und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach Maßgabe der in zweiter Instanz beschränkten Berufungsanträge.

a. Die Kammer ist zunächst, wie in ständiger Rechtsprechung bereits vielfach ausgesprochen, nach den hier anwendbaren Grundsätzen des sog. „fliegenden Gerichtsstands“ gem. § 32 ZPO i.V.m. § 105 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 2 Nr. 1 HessVO v. 17.10.1996 (GVBl. I, 466) örtlich zuständig, da das beanstandete Internetangebot in Frankfurt am Main abrufbar war. Urheberrechtsverletzungen können nach ganz überwiegender Auffassung dort verfolgt werden, wo die fragliche Internetseite bestimmungsgemäß abgerufen werden kann (vgl. OLG München GRUR 1984, 830, 831 – Fliegender Gerichtsstand; OLG Karlsruhe GRUR 1985, 556, 557 – Fliegender Gerichtsstand II; OLG Frankfurt, ZUM-RD 1999, 455, 456; Dreier/Schulze, UrhG, 2.A., § 105 Rz. 9 m.w.N.; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27.A., § 14 Rz. 14 m.w.N.).

b. Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ist – in der in zweiter Instanz beschränkten Form – nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 683, 670 BGB begründet.

Denn nach dem in der Berufungsinstanz zugrunde zu legenden Sach- und Streitstand war die von Klägerseite hier ausgesprochene Abmahnung berechtigt.

aa. Die mit der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche der Klägerin waren gem. § 97 Abs. 1 UrhG begründet. Eine Urheberrechtsverletzung durch Verwendung der im Streit stehenden Grafik ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Beklagte stellt nicht in Abrede, dass es sich bei der verwendeten Grafik um eine solche von Ed

Hardy handele, sondern beruft sich ausdrücklich darauf, dass ein Original-T-Shirt vorliege.

Der Beklagte ist zudem Störer im Sinne § 97 Abs. 1 UrhG. Er hat für das Handeln seines Sohnes einzustehen, da er ihm seinen eBay-account überließ und hiermit eine selbständige Gefahrenquelle zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen schuf (BGH, Urteil 11.3.09, Halzband, zit. nach juris, Rz.16). Nach den Grundsätzen dieser zitierten Entscheidung muss der Beklagte sich das aus der Überlassung des eBay-accounts entstehende Handeln seines Sohnes – zumindest in der vorliegenden Fallkonstellation - als eigenes Handeln zurechnen lassen.

Soweit der Beklagte sich darauf beruft, es handele sich vorliegend um ein Original-T-Shirt, macht er in der Sache den Erschöpfungseinwand gem. § 24 Abs. 1 UrhG geltend. Der Beklagte ist in diesem Zusammenhang vollumfänglich beweisbelastet, da die Klägerin ihrer sekundären Darlegungslast zur Darstellung der einzelnen Fälschungsmerkmale in ausreichender Weise nachgekommen ist. Diesen ihm obliegenden Beweis hat der Beklagte nicht geführt. Er beschränkt sich lediglich pauschal auf die Behauptung, das T-Shirt sei nach Versicherung seines Sohnes ein Original. Dass dieses mit Zustimmung der Klägerin bzw. des Urhebers i.S. § 24 Abs. 1 UrhG in den europäischen Wirtschaftsraum gelangt sei, trägt er bereits nicht substantiiert vor.

bb. Die Klägerin kann demnach Ersatz der zur vorgerichtlichen Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen verlangen. In diesem Zusammenhang ist weder gegen den geltend gemachten Gebührensatz von 1,3 noch gegen den Gegenstandswert von 10.000.- EUR etwas zu erinnern.

Der Streitwert für den im Rahmen der Abmahnung u.a. geltend gemachten Unterlassungsanspruch orientiert sich an dem Interesse, dass der Unterlassungsgläubiger an der gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsbegehrens hat; dieses Interesse ist vom Gericht nach freiem Ermessen gem. § 3 ZPO zu schätzen.

Grundlagen dieser Schätzung sind neben dem Wert des verletzten Schutzrechts auch der Umfang der Beeinträchtigung des Schutzrechts. Letzterer sog. „Angriffsfaktor“ wird grundsätzlich durch den Charakter und den Umfang der ohne das angestrebte Verbot drohenden weiteren Verletzungshandlungen und damit auch durch die Größe und Bedeutung des Unternehmens des Verletzten bestimmt. Auf den Umfang der bereits begangenen Verletzungshandlungen kommt es dagegen – abgesehen von deren möglicherweise indizieller Bedeutung für künftig drohende Verletzungshandlungen – nicht maßgeblich an (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.11.2002, Az. 6 W 143/02).

Der Wert der der Klägerin im Wege der Lizenzierung eingeräumten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte ist vorliegenden jedenfalls als durchschnittlich anzusehen. Die Motive des Schöpfers Ed Hardy sind gerade am deutschen Markt derzeit recht bekannt und erfreuen sich im Bereich der Lifestyle-Bekleidungsbranche einer zunehmenden Beliebtheit. Entsprechend hoch wäre eine mögliche Lizenzgebühr für das Motiv, also das wirtschaftliche Interesse der Klägerin, anzusetzen. Demgegenüber erscheint der Angriffsfaktor als reduziert. Es handelt sich erkennbar um einen privaten und wohl auch einmaligen Verkauf durch den Sohn des Beklagten. Unter Berücksichtigung vorstehender Bemessungsgrundsätze schätzt die Kammer den einzustellenden Gebührenstreitwert auf 10.000.- EUR.

Die zum Vorsteuerabzug berechnete Klageein kann deswegen Freistellung vom Anspruch der Klägervertreter in Höhe von 651,80 EUR (1,3 Gebühr aus Gegenstandswert von 10.000.- nebst 20.- EUR Auslagenpauschale) verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da weder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherheit einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, noch hat die Sache grundsätzliche Bedeutung.

Rau



Ausfertig  
Bonn Kaso  
Frankfurt/Main,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

18 Sep. 2009

Kirschbaum